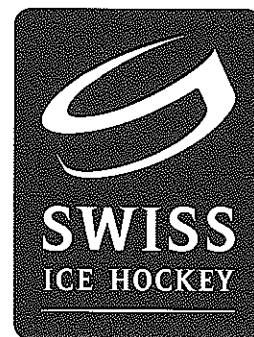


Verbandssportgericht
Verfahren Nr. 07/09-10



Swiss Ice Hockey Association
Hagenholzstrasse 81
P.O. Box
CH-8050 Zurich

T. +41 44 306 50 50
F. +41 44 306 50 51

info@swiss-icehockey.ch
www.swiss-icehockey.ch

BEGRÜNDETER ENTSCHEID

im

REKURSVERFAHREN

in Sachen

SC Herisau, 9100 Herisau,

vertreten durch RA in lic. iur. Linda Keller, Waisenhausstrasse 17,
Postfach, 9001 St. Gallen,

Rekurrent,

gegen

1. **SIHA, Einzelrichter der Regio League Ostschweiz**,
Postfach, 8050 Zürich,

Rekursgegner,

2. **PIKES EHC Oberthurgau 1965**, Zentrumsplatz 2,
8592 Uttwil,

mitbetroffene Partei,

betreffend Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 09-10/4502/2
vom 23. Dezember 2009 betreffend **Forfait**
(Spielen unter falschem Spielernamen)

Main Sponsor



Gold Sponsors



hat das Verbandssportgericht in der Zusammensetzung:

- **RA Dr. Beat G. Koenig**, Wiesenstrasse 10, Postfach 1073, 8032 Zürich (Vorsitz)
- **RA Dr. Michael G. Noth**, Brandschenkestrasse 90, Postfach, 8027 Zürich (Mitglied)
- **Lic. iur. Pius Derungs**, Signinastrasse 38, 7000 Chur (Mitglied)

in Erwägung gezogen:

I. SACHVERHALT UND VERFAHRENSABLAUF

1. Am Samstag, 14. November 2009 (20:00 Uhr), fand in Herisau das 1. Liga-Meisterschaftsspiel zwischen dem SC Herisau und den PIKES EHC Oberthurgau 1965 ("**PIKES**") statt.
2. Der Coach des SC Herisau, Patrick Henry, überreichte den Funktionären des SC Herisau vor dem Spiel ordnungsgemäss die Spielerliste, worin mit der Nummer 14 Sandro Rutishauser aufgeführt war (act. 1). Die verantwortliche Funktionärin und Bedienerin des Reportersystems, Sabrina Martinez, erstellte den Spielbericht. Darauf erschien mit der Nummer 14 Pascal Rutishauser (act. 2, 3 und 4). Vor dem Spiel überreichte sie dem Coach des SC Herisau, Patrick Henry, den Spielbericht zur Unterschrift. Dieser unterzeichnete den Spielbericht ohne eine Änderung vorzunehmen (act. 2).
3. Nach Abschluss des zweiten Drittels verlangte der Captain der PIKES die Identitätskontrolle des SC Herisau-Spielers mit der Nummer 14. Auf Verlangen des Schiedsrichters wies sich der Spieler mit der Nummer 14 als Sandro Rutishauser aus und nicht als der auf dem Spielbericht aufgeführte Pascal Rutishauser. Die Schiedsrichter liessen deshalb die Nummer 14 nicht mehr weiter spielen (act. 5). Das Spiel endete mit dem Resultat von 6:5 für Herisau (act. 4).
4. Sofort nach dem Spiel sandte der TK-Chef der PIKES, Hans-Ruedi Vonmoos, ein Email an Patrick Droz, Abteilung für Spielberechtigung ("**ASB**"), und erhob "*Protest*" gegen die Wertung des Spieles, weil auf dem Spielbericht Pascal Rutishauser aufgeführt war, aber Sandro Rutishauser gespielt habe. Der Schiedsrichter müsse dies entsprechend rapportiert haben (act. 6).
5. Am 15. November 2009 sandte der Präsident der PIKES, Richard Stäheli, per Telefax und Einschreiben einen Brief an die SIHA, z. H. von Herrn Patrick Droz (act. 7). Er nahm darin Bezug auf das Email von Herrn Vonmoos (act. 6) und

beantragte, das besagte Spiel Forfait zu Gunsten der PIKES zu werten. Die PIKES begründeten diesen Antrag im Wesentlichen damit, dass ein falscher Spieler auf dem Spielbericht aufgeführt und damit Missbrauch betrieben worden sei. Das Schreiben der PIKES vom 15. November 2009 wurde Herrn Droz auch per Email übermittelt (act. 8).

6. Am 16. November 2009 übermittelte die SIHA dem Rekursgegner das Schreiben der PIKES vom 15. November 2009, welcher sich danach mit Herrn Droz über das weitere Vorgehen absprach. Herr Droz bestätigte dem Rekursgegner gegenüber, er werde den Telefax vom 15. November 2009 im Sinne einer kleinen Anfrage selbst beantworten. Der Rekursgegner erklärte Herrn Droz, dass er bis anhin weder einen Schiedsrichterrapport noch die Bestätigung eines Spielfeldprotestes erhalten habe. Er könne deshalb nichts unternehmen. Herr Droz solle deshalb *"am Ball bleiben"* und sich beim Rekursgegner melden, falls dies notwendig sei (act. 9).
7. Mit Email vom 16. November 2009 (13:30) beantwortete Herr Droz das Email von Herrn Vonmoos (act. 6) und teilte zusammengefasst mit, dass ein Protest nicht bei ihm erhoben werden müsse, sondern auf dem Platz zu deponieren sei. Gemäss dem Spielreglement der Amateurliga ("**SR AL**") könne man bei der ASB eine einfache Anfrage bezüglich der Qualifikation eines Spielers machen. Unabhängig von einem Schiedsrichterrapport seien sowohl Sandro als auch Pascal Rutishauser für den SC Herisau spielberechtigt. Wenn ein Spieler spiele, der nicht auf dem Spielbericht aufgeführt sei, dann habe das höchstens Konsequenzen für das laufende Spiel, d. h. der Schiedsrichter müsse den fehlbaren Spieler in die Garderobe schicken. Dies habe jedoch keinerlei Einwirkungen auf die Qualifikation des Spielers (act. 6).
8. Mit Email vom 16. November 2009, 13:35 Uhr, teilte Herr Droz Herrn Stäheli mit, dass er die Sachlage abkläre, wenn er vom Schiedsrichter einen entsprechenden Rapport erhalte. Bei Bedarf werde er den Einzelrichter informieren (act. 8).
9. Der Schiedsrichterrapport ging bei der Geschäftsstelle am 17. November 2009 ein (act. 5). Dann geschah lange nichts, bis der Präsident der PIKES, Herr Stäheli, den Rekursgegner am 11. Dezember 2009 anrief. Herr Stäheli teilte mit, dass der damalige Schiedsrichter ihm versichert habe, dass er einen Rapport erstellen werde. Er sei deshalb erstaunt, dass bisher kein Verfahren eingeleitet worden sei. Er werde deshalb dem Rekursgegner einen Telefax senden (act.

- 10). Daraufhin erkundigte sich der Rekursgegner bei der ASB über den Schiedsrichterrapport und die Spielberechtigung von Sandro und Pascal Rutishauser. Noch gleichentags erhielt der Rekursgegner zusammengefasst folgenden Bericht von der ASB: Im vorliegenden Fall seien beide Spieler spielberechtigt, weshalb man nicht vom Einsatz eines nicht korrekt qualifizierten Spielers sprechen könne. Zudem müsse gemäss Art. 56 des Rechtspflegereglements der Amateurliga ("**RPR AL**") ein Spielfeldprotest erfolgen, und zwar unmittelbar nach dem Vorfall. Ein solcher sei aber gemäss Schiedsrichterrapport nicht deponiert worden. Die Anfragen der PIKES durch Herrn Vonmoos und Herrn Stäheli seien eine einfache Anfragen betreffend Spielerqualifikation gewesen, welche Herr Droz per Email beantwortet habe. Die Schlussfolgerung der ASB war, dass im vorliegenden Fall kein nicht korrekt qualifizierter Spieler eingesetzt worden sei und demnach kein Regelverstoss, der zu einem Forfait führe, vorgelegen habe (act. 11).
10. Mit dem Telefaxschreiben vom 11. Dezember 2009 sandte der Präsident der PIKES dem Rekurrenten das Schreiben vom 15. November 2009 (act. 7) und ersuchte um die Eröffnung eines ordentlichen Verfahrens, damit in Zukunft das Gewicht des Spielberichts bzw. das ordnungsgemässe Aufführen von Spielern auf dem Spielbericht geklärt werde (act. 12). Mit Email vom 14. Dezember 2009 informierte der Präsident der PIKES auch noch den Geschäftsführer der Regio League über den Vorfall (act. 13).
11. Am 15. Dezember 2009 eröffnete der Rekursgegner von Amtes wegen ein ordentliches Verfahren gegen den Rekurrenten und setzte diesem Frist bis 18. Dezember 2009 an, um zum Schiedsrichterrapport (act. 5) sowie zum Schreiben der PIKES vom 15. November 2009 (act. 7) schriftlich Stellung zu nehmen (act. 14).
12. Mit gleich lautenden Schreiben vom 17. und 18. Dezember 2009 beantragte der Rekurrent, der Antrag der PIKES, das Spiel mit 0:5 Forfait zu werten, sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne. Eventualiter sei eine Busse zu verfügen (act. 15 und 16). Im Wesentlichen machte der Rekurrent folgendes geltend: Sandro Rutishauser spiele mit der Nummer 14 und Pascal Rutishauser mit der Nummer 4. Dabei handle es sich um Geschwister. Aufgrund krankheitsbedingter Absenzen bei der Zeitnehmer- und Reportercrew des SC Herisau sei fälschlicherweise Pascal Rutishauser anstatt Sandro Rutishauser in den Spielbericht aufgenommen worden. Der falsche Eintrag sei aufgrund einer simplen Vornamensverwechslung durch die Reporterverantwortliche für das Spiel, Frau Sabrina Martinez, entstanden. Dies wurde von Frau Martinez in einer schriftlichen

Zeugenaussage bestätigt (act. 16/2). Da kein Spielfeldprotest erfolgt sei, könne auf den Antrag der PIKES nicht eingetreten werden. Falls trotzdem auf die Sache eingetreten werde, handle es sich vorliegend um einen rein formellen Mangel eines Spielberichts, welcher gemäss Praxis des VSG nicht zu einem Forfait oder zu einer Spielwiederholung führe. Die Rekurrentin verwies dabei auf den publizierten Entscheid des VSG vom 17. März 2009 i. S. EHC Kreuzlingen Konstanz gegen EHC St. Moritz (Verfahren Nr. 11/08-09). Insgesamt sei festzuhalten, dass es sich vorliegend klarerweise um ein Versehen gehandelt habe, welches noch dazu aufgrund einer falschen Übertragung der Reportercrew erfolgt sei. Es sei denn auch durch die beigebrachte Mannschaftsliste klar erstellt, dass keine absichtliche Täuschung beabsichtigt war (act. 15 und 16).

13. Mit Entscheid vom 23. Dezember 2009 verfügte der Rekursgegner eine Forfait-Niederlage gegen Herisau. Er hielt darin fest, dass sich der vorliegende Fall nicht mit demjenigen i. S. Kreuzlingen - St. Moritz vergleichen lasse, da in jenem Fall die Spieler nach Unterzeichnung, aber vor Spielbeginn korrekt auf dem Spielbericht erfasst worden seien, was vorliegend nicht der Fall gewesen sei, da Sandro Rutishauser bis zur 40. (oder 48.) Minute gespielt habe, ohne auf dem Spielbericht erfasst gewesen zu sein. Zudem sei der ausgedruckte (fehlerhafte) Spielbericht vom Coach von Herisau unterzeichnet worden. Der Rekursgegner stützte seinen Entscheid auf Art. 66 Abs. 5 SR AL i. V. m. Art. 91 Abs. 1 lit. c RPR AL. Zudem verfügte er eine Busse von CHF 100 gegen den Rekurrenten (act. 17).
14. Mit Schreiben vom 30. Dezember 2009 erhob der Rekurrent Rekurs, beantragte die Aufhebung des Entscheids des Rekursgegners und anerkannte die Busse von CHF 100 ausdrücklich (act. 18). Er machte im Wesentlichen geltend, dass das Verfahren von Amtes wegen und erst einen Monat nach dem Spiel, nämlich am 15. Dezember 2009, eingeleitet worden sei. Wäre das Verfahren früher eingeleitet worden, hätte sich der Rekurrent bei den nachfolgenden Spielen anders organisiert und eine andere Taktik angewandt. Zudem habe es in anderen Spielen und bei anderen Mannschaften (Gebrüder Spühler von den Red Blue Hurricanes) ebenfalls einmal Verwechslungen von zwei Brüdern gegeben, ohne dass dieses Spiel mit Forfait gewertet worden sei. Da im vorliegenden Fall erwiesen sei, dass es sich um ein Versehen und nicht um eine absichtliche Manipulation handle, sei von einer Forfait-Wertung abzusehen und dem Rekurrenten eine Busse aufzuerlegen (act. 18).
15. Mit Verfügung vom 6. Januar 2010 teilte der Präsident des VSG den Parteien die Zusammensetzung des VSG für die Behandlung dieses Falles mit und stellte

dem Rekursgegner sowie der mitbetroffenen Partei die Eingabe des Rekurrenten zur freigestellten schriftlichen Vernehmlassung bis 13. Januar 2010 zu (act. 19).

16. Der Rekursgegner verzichtete ausdrücklich auf eine Vernehmlassung. Er teilte lediglich mit, dass ihm der Schiedsrichterrapport vom 14. November 2009 erst am Freitag, 11. Dezember 2009, zugestellt worden sei (act. 20). Die mitbetroffene Partei liess sich nicht vernehmen und verzichtete damit androhungsgemäss auf eine Stellungnahme.
17. Angesichts der Dringlichkeit des Entscheids (Abschluss der Qualifikation am 16. Januar 2010) erliess das VSG seinen Entscheid im Dispositiv am 15. Januar 2010 (act. 21; Art. 28 Abs. 2 RPR AL).
18. Die PIKES rügten am 20. Januar 2010 (act. 22) in einem Telefaxschreiben, der sich an diesem Tag im Reportersystem befindliche Spielbericht sei falsch, weil Sandro Rutishauser nun plötzlich auf dem Spielbericht aufgeführt sei. Die PIKES wunderten sich insbesondere darüber, dass der einmal erstellte und im Reportersystem abgeschlossene Spielbericht nachträglich noch geändert wurde. Der Geschäftsführer der Regio League erklärte in einem Email die aufgrund des Entscheids des VSG vorgenommene Änderung (und der dabei entstandenen Fehler; act. 23), weshalb diese Rüge der PIKES als erledigt betrachtet werden kann.

II. RECHTLICHES

A. Formelles

19. Der angefochtene Entscheid erging im ordentlichen Verfahren, weshalb der Rekurs gegen diesen Entscheid zulässig ist (Art. 68 RPR AL).
20. Die Rekurseingabe ist frist- und formgerecht erfolgt (Art. 69 i.V.m. Art. 38 sowie Art. 22 RPR AL).
21. Der Rekurrent ist durch den Entscheid des Rekursgegners offensichtlich unmittelbar beschwert, weshalb auf den Rekurs einzutreten ist (Art. 7 Abs. 2 und Art. 17 RPR AL).

22. Einsprachen gegen die Zusammensetzung des VSG sind nicht erfolgt (vgl. Art. 16 RPR AL). Die Vorinstanz sowie die mitbetroffene Partei verzichteten auf die Einreichung einer Stellungnahme.
23. Das Rekursverfahren ist mit voller Kognition durchzuführen, wobei das VSG nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist (Art. 71 RPR AL).
24. Entscheide des VSG sind endgültig (Art. 45 Abs. 2 RPR AL).

B. Materielles

25. Der relevante Sachverhalt ist unbestritten und stellt sich wie folgt dar:
 - (a) Der Coach des SC Herisau übergab der Reporterverantwortlichen des SC Herisau die Mannschaftsliste, auf welcher mit der Nummer 14 Sandro Rutishauser aufgeführt war (act. 1 = act. 7/2).
 - (b) Die Reporterverantwortliche trug im Reportersystem fälschlicherweise mit der Nummer 14 Pascal Rutishauser in den Spielbericht ein (act. 2).
 - (c) Der Coach von Herisau, Patrick Henry, unterzeichnete vor Spielbeginn die fehlerhafte Aufstellung im Spielbericht (act. 2).
 - (d) In der 40. Minute kontrollierten die Schiedsrichter die Identität der Nummer 14 und stellten fest, dass es sich dabei um Sandro Rutishauser und nicht um den auf den Spielbericht aufgeführten Pascal Rutishauser handelte (act. 5). Sandro Rutishauser wurde in diesem Zeitpunkt in die Garderobe geschickt und durfte nicht mehr weiterspielen (act. 5).
 - (e) Die PIKES haben in der 40. Minute keinen Spielfeldprotest erhoben (act. 4).
 - (f) In ihrem an die

"SIHA Swiss Ice Hockey Association

Herrn Patrick Droz

..."

adressierten Schreiben vom 15. November 2009 haben die PIKES sowohl in der Überschrift als auch im ersten Absatz und unter Ziff. 1 und 3 unmissverständlich den Antrag auf Forfait-Wertung des Spiels SC Herisau gegen die PIKES gestellt (act. 7).

- (g) Der Schiedsrichterrapport vom 14. November 2009 ist bei der Geschäftsstelle am 17. November 2009 (act. 5) und beim Rekursgegner am 11. Dezember 2009 eingegangen (act. 10, 11 und 20).

26. Vorliegend sind zwei Fragenkomplexe zu beantworten bzw. zu entscheiden:

- (a) Ist das Verfahren rechtzeitig und korrekt eingeleitet und eröffnet worden und hätte ein Spielfeldprotest erhoben werden müssen?
- (b) Liegt ein Einsatz eines korrekt qualifizierten Spielers vor (was grundsätzlich kein Forfait zur Folge hat), wenn ein falscher, aber spielberechtigter Spieler auf dem Spielbericht aufgeführt ist und sowohl der falsch aufgeführte als auch der tatsächlich spielende Spieler beide spielberechtigt sind, oder sind nur diejenigen Spieler spielberechtigt, welche auf dem Spielbericht aufgeführt sind (und zusätzlich über eine gültige Lizenz verfügen und nicht gesperrt sind), und führt dies bei einem mit nicht richtigem Namen aufgeführten Spieler zu einem Forfait?

a) Ist das Verfahren rechtzeitig und korrekt eingeleitet und eröffnet worden?

27. Gemäss Art. 20 Abs. 1 RPR AL wird ein Verfahren durch eine schriftliche Parteieingabe an das zuständige Rechtspflegeorgan oder an die Geschäftsstelle des SEHV eingeleitet. Bei der Geschäftsstelle des SEHV eingegangene Parteieingaben sind umgehend an das zuständige Rechtspflegeorgan weiterzuleiten (Art. 20 Abs. 3 RPR AL). Gemäss Abs. 4 dieser Bestimmung können die Rechtspflegeorgane von Amtes wegen ein Verfahren eröffnen.

28. Das Telefaxschreiben der Rekurrentin vom 15. November 2009 (act. 7) war an die SIHA gerichtet, aber nicht ausdrücklich an die Geschäftsstelle, sondern an Herrn Patrick Droz, den Verantwortlichen der ASB. Dieses Schreiben enthielt vorschriftsgemäss einen (begründeten) Antrag auf Forfait-Wertung des Spiels SC Herisau gegen die PIKES (weil Herisau einen Spieler eingesetzt habe, wel-

cher nicht auf dem Spielbericht aufgeführt bzw. unter einem falschen Namen aufgeführt war).

29. Dieses Schreiben sowie der Hinweis im Email von Herrn Vonmoos an Herrn Droz vom 14. November 2009 (act. 6), worin auf einen Schiedsrichterrapport verwiesen wurde, genügt durchaus den Anforderungen einer schriftlichen Parteieingabe zur Verfahrenseröffnung (vgl. Art. 20 Abs. 1 und 22 Abs. 1 RPR AL). Die PIKES verlangten sinngemäss, wenn auch nicht explizit, eine Verfahrenseröffnung. Fraglich kann in diesem Zusammenhang deshalb nur sein, ob dieses verfahrenseinleitende Schriftstück an die richtige Person und/oder Adresse gesandt wurde. Die zwei Emails wurden von den PIKES offensichtlich an die falsche Adresse und Person, nämlich an Herrn Patrick Droz persönlich, gesandt (act. 6 und 8). Das formell relevante Schreiben, welches per Telefax und Einschreiben gesandt wurde (act. 7), ist aber korrekterweise an die SIHA und die Adresse der Geschäftsstelle gesandt worden, allerdings zu Händen von Herrn Droz.

30. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Eingabe der Rekurrentin vom 15. November 2009 den Anforderungen an eine schriftliche Parteieingabe zur Verfahrenseinleitung genügt und - durch das Adressieren an die SIHA - an die Geschäftsstelle der SIHA gerichtet zu betrachten ist, da auch Herr Droz örtlich bei der Geschäftsstelle der SIHA arbeitet. Die Eingabe der PIKES ist zudem auch rechtzeitig erfolgt (Art. 20 Abs. 2 RPR AL). Hätte es keine Missverständnisse gegeben, wäre dieses Schreiben nach dem Eintreffen des Schiedsrichterrapports am 17. November 2009 gemäss Art. 20 Abs. 3 RPR AL an den Rekursgegner weitergeleitet worden. Dass dies nicht geschah, ist bedauerlich, kann aber nicht dazu führen, dass das vom Rekursgegner aufgrund des Schreibens der PIKES vom 15. November 2009 am 15. Dezember 2009 eingeleiteten Verfahrens als nicht korrekt eingeleitet oder ungültig zu qualifizieren ist. Zudem war dies nicht der Fehler der PIKES. Eine Forfait-Erklärung darf nämlich so lange erfolgen, als dies mit der ordentlichen Durchführung des Meisterschaftsbetriebs vereinbar ist (Art. 91 Abs. 4 RPR AL). Das war vorliegend der Fall. Der Rekursgegner durfte somit am 15. Dezember 2009 aufgrund der Parteieingabe der PIKES ein Verfahren eröffnen. Der sinngemässe Einwand des Rekurrenten, die verspätete Forfait-Erklärung sei rechtsmissbräuchlich (act. 18, S. 5), wäre demnach auch dann nicht zu schützen, wenn der Rekurs nicht gutzuheissen wäre. Es ist deshalb auch nicht weiter zu prüfen, ob der Rekursgegner 1 Monat nach dem Spiel von Amtes wegen ein Verfahren einleiten durfte, da das Verfahren zu recht auf Antrag der PIKES eingeleitet wurde.

31. Ein Spielfeldprotest (Art. 55 ff. RPR AL) war vorliegend nicht notwendig, weil kein regeltechnischer Fehler der Schiedsrichter vorlag. Die Schiedsrichter handelten demnach richtig, indem sie einen Rapport erstatteten, was sie allerdings auf dem Spielbericht hätten vermerken müssen.

b) Führt das Spielen unter einem falschen Spielernamen automatisch zu einem Forfait?

32. Wie der Rekursgegner richtig feststellt, lag dem Fall Kreuzlingen gegen St. Moritz (Verfahren 11/08-09) ein anderer Sachverhalt zu Grunde. Bei jenem Spiel waren vier Spieler von St. Moritz bei der Kontrolle des unterzeichneten Spielberichts vor Spielbeginn nicht auf diesem aufgeführt. Die Schiedsrichter bemerkten dies vor Anpfiff des Spiels. Auf Nachfrage bei St. Moritz, weshalb die Spieler nicht aufgeführt seien, wurden diese nachträglich, aber noch vor Spielbeginn handschriftlich im bereits unterzeichneten Spielbericht nachgetragen (Entscheid Verfahren Nr. 11/08-09, Ziffern 15-16).

33. Vorliegend nahm ein Spieler am Spiel teil, welcher nicht auf dem Spielbericht aufgeführt war und bis zu seiner Identitätskontrolle in der 40. Minute auch eingesetzt wurde. Der auf dem Spielbericht mit der Nummer 14 aufgeführte Pascal Rutishauser konnte sich nicht ausweisen, weil er nicht anwesend war. Dagegen konnte sich der nicht im Spielbericht aufgeführte Sandro Rutishauser ausweisen.

34. Damit stellt sich die Frage, ob Art. 5 Abs. 1 Anhang 1 SR AL zur Anwendung kommt. Gemäss dieser Bestimmung führt der Einsatz eines Spielers, welcher sich nicht ausweisen kann, zu einer Forfait-Niederlage für diejenige Mannschaft, welche den Spieler einsetzt. Obwohl diese Bestimmung nicht direkt einen Sachverhalt wie den Vorliegenden zu regeln scheint, kann er trotzdem sinngemäss auf einen Sachverhalt wie den Vorliegenden angewendet werden.

35. Das VSG vertritt die Auffassung, dass in einem Fall wie dem Vorliegenden, d. h. wenn ein Spieler Franz Meier beispielsweise auf dem Spielbericht aufgeführt ist, aber Hans Huber spielt, und eine Identitätskontrolle stattfindet und sich bei dieser herausstellt, dass der auf dem Spielbericht aufgeführte Franz Meier Hans Huber ist, in der Regel ein Fall von Art. 5 Abs.1 Anhang 1 SR AL vorliegt und eine Forfait-Niederlage nach sich zieht. Sofern dies vor Spielbeginn der Fall ist, kann eine solche Tatsache korrigiert werden, falls beide Spieler spielberechtigt sind. Falls das Spiel einmal begonnen hat, ist eine Korrektur des Spielberichts nicht mehr möglich. Dies gilt auch in dem Fall, in welchem beide Spieler spielbe-

rechtigt sind. Der Grund für diese Auffassung des VSG liegt unter anderem darin begründet, dass vor allem in den unteren Ligen und im Nachwuchsbereich oft Missbrauch betrieben wird und in solchen Fällen ein Missbrauch zu vermuten ist.

36. Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass der einmal unterzeichnete und vor Spielbeginn nicht mehr korrigierte Spielbericht **in der Regel** verbindlich ist und nach Spielbeginn nicht mehr geändert werden darf.
37. Im vorliegenden Fall liegt aber offensichtlich ein Versehen bzw. eine Fehlmanipulation des Reportersystems durch die verantwortliche Funktionärin vor. Die Spielerliste, welche vor Spielbeginn der Reporterverantwortlichen von Herisau übergeben wurde, führte unter der Nummer 14 ganz klar Sandro Rutishauser auf. Dass der Coach von Herisau den Fehler (d.h. den falschen Vornamen) auf dem Spielbericht nicht bemerkte und diesen unterzeichnete, ist ebenfalls fahrlässig. Angesichts der Tatsachen, dass erstens kein Missbrauch beabsichtigt war, zweitens kein Missbrauch betrieben wurde und dies drittens zweifelsfrei und mit Dokumenten bewiesen werden konnte, kommt das VSG dennoch zum Schluss, dass der von der Reporterverantwortlichen und dem Coach begangene Fehler entschuldbar und korrigierbar ist und vorliegend nicht zu einer Forfait-Niederlage führen darf und kann.
38. Das ist jedoch die **absolute Ausnahme**. Nur wenn zweifelsfrei bewiesen werden kann, dass ein leichtes Verschulden vorliegt und kein Missbrauch beabsichtigt ist und kein solcher betrieben wird, kann keine Forfait-Niederlage verfügt werden. In allen anderen gleichgelagerten Fällen ist ein Missbrauch zu vermuten und auf ein Forfait zu erkennen.

c) **Schlussfolgerung**

39. Im vorliegenden Ausnahmefall ist deshalb keine Forfait-Niederlage anzuordnen und das gespielte Resultat zu bestätigen. Damit ist der Rekurs gutzuheissen und die Busse (die vom Rekurrenten auch nicht angefochten wird) wegen der Fahrlässigkeit der Reporterverantwortlichen und des Coaches, welcher den falschen Spielbericht unterzeichnete, zu bestätigen.

C. **Verteilung der Verfahrenskosten**

40. Die Verteilung der Verfahrenskosten liegt im Ermessen des VSG (Art. 31 Abs. 1 RPR AL). Angesichts der Tatsache, dass der Rekurrent fahrlässig handelte und

das Verfahren verschuldet hat, sind ihm die Kosten des erstinstanzlichen und dieses Verfahrens aufzuerlegen (vgl. Art. 31 Abs. 2 RPR AL).

und entschieden:

1. Der Rekurs des SC Herisau wird teilweise gutgeheissen und der Entscheid des Einzelrichters Regio League OS vom 23. Dezember 2009 teilweise aufgehoben. Das Meisterschaftsspiel SC Herisau gegen PIKES EHC Oberthurgau vom 14. November 2009 wird wie gespielt mit 6:5 für Herisau gewertet. Die Busse von CHF 100 wird bestätigt.

2. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens, bestehend aus:

Entscheidgebühr:	CHF	910.--
Barauslagen (Telefon, Telefax, Porti, Kopien)	<u>CHF</u>	<u>90.--</u>
Total	<u>CHF</u>	<u>1'000.--</u>

sowie die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens gehen zu Lasten des SC Herisau.

3. Schriftliche Mitteilung an den Rekurrenten, den Rekursgegner und die mitbetroffene Partei per Telefax, die Geschäftsstelle der SIHA per Telefax und A-Post sowie an den Ligaleiter Harry-Louis Beringer, die Pressestelle der SIHA, den Referee in Chief, die Mitglieder des VSG und die regionalen Einzelrichter per Email.

Zürich, 26. Januar 2010

Swiss Ice Hockey Association (SIHA)
Verbandssportgericht


Dr. Beat G. Koenig

Verfahren Nr. 07/09-10

**AKTENVERZEICHNIS
in Sachen**

SC Herisau

gegen

SIHA, ER RL OS und PIKES

- act. 1 Mannschaftsliste des SC Herisau für das Spiel vom 14. November 2009
- act. 2 Von den Coaches vor dem Match unterzeichneter Spielbericht
- act. 3 Vom Schiedsrichter unterzeichneter Spielbericht
- act. 4 Von SC Herisau unterzeichneter Spielbericht wegen Spielfeldprotest
- act. 5 Schiedsrichterrapport vom 14. November 2009
- act. 6 Email von Hans-Ruedi Vonmoos, PIKES, an Patrick Droz vom 14. November 2009 und Email von Patrick Droz an Hans-Ruedi Vonmoos vom 16. November 2009
- act. 7 Schreiben der PIKES an die SIHA vom 15. November 2009, inklusive 3 Beilagen
- act. 8 Email von Richard Stäheli, PIKES, an Patrick Droz vom 15. November 2009 und Email von Patrick Droz an Richard Stäheli vom 16. November 2009
- act. 9 Aktennotiz des Rekursgegners vom 18. November 2009 betreffend Telefongespräch mit Patrick Droz vom 16. November 2009
- act. 10 Aktennotiz des Rekursgegners vom 11. Dezember betreffend Gespräch mit Richard Stäheli, PIKES
- act. 11 Email von Patrick Droz an den Rekursgegner vom 11. Dezember 2009, inklusive Vorabklärung der ASB

- act. 12 Telefaxschreiben der PIKES an den Rekursgegner vom 11. Dezember 2009, inklusive 3 Beilagen
- act. 13 Emailaustausch zwischen dem Geschäftsführer der Regio League und Richard Stäheli, PIKES, vom 14. Dezember 2009
- act. 14 Verfügung des Rekursgegners vom 15. Dezember 2009 betreffend Eröffnung ordentliches Verfahren
- act. 15 Stellungnahme des Rekurrenten vom 17. Dezember 2009, inklusive 3 Beilagen
- act. 16 Stellungnahme des Rekurrenten vom 18. Dezember 2009, inklusive 3 Beilagen
- act. 17 Entscheid des Rekursgegners vom 23. Dezember 2009
- act. 18 Rekurschrift des Rekurrenten vom 30. Dezember 2009, inklusive Vollmacht
- act. 19 Einleitungsverfügung des Vorsitzenden vom 6. Januar 2010
- act. 20 Schreiben des Rekursgegners vom 7. Januar 2010 betreffend Übermittlung der Akten und Verzicht auf Stellungnahme
- act. 21 Entscheid des VSG im Dispositiv vom 15. Januar 2010
- act. 22 Telefaxschreiben der PIKES vom 20. Januar 2010, inklusive Beilagen
- act. 23 Email des Geschäftsführers der Regio League an Richard Stäheli, PIKES, vom 20. Januar 2010